



*Sonderveröffentlichung*

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>15. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 9. April 2010	<b>Nummer 6</b>
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
10/49	06.04.2010	Landtagswahl am 9. Mai 2010 - Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 35 - Remscheid -	2
10/50	06.04.2010	Landtagswahl am 9. Mai 2010 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3

---

### Impressum

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Die Oberbürgermeisterin  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sven Wiertz

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Büro der Oberbürgermeisterin  
- Repräsentation -  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)

**Telefon:** (0 21 91) 16 - 37 65

**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachung

10/49

### Landtagswahl am 9. Mai 2010 - Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 35 - Remscheid -

Gemäß § 22 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24. März 2010 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 35 - Remscheid - bekannt:

In der Bekanntmachung werden folgende Kurzbezeichnungen bzw. Kennwörter verwendet:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	=	CDU
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	=	SPD
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	=	GRÜNE
Freie Demokratische Partei	=	FDP
DIE LINKE	=	DIE LINKE
Piratenpartei Deutschland	=	PIRATEN
Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen	=	pro NRW

N r.	Name, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Geburtsort	Anschrift	Partei/ Kennwort
1	Müller-Piepenkötter, Roswitha	Richterin, jetzt Ministerin der Justiz des Landes NRW	1950	Waltrop / Kreis Recklinghausen	c/o CDU Kreisgeschäftsstelle Konrad-Adenauer-Str. 7 42853 Remscheid	CDU
2	Wolf, Sven	Rechtsanwalt	1976	Remscheid	Vieringhausen 66 42857 Remscheid	SPD
3	Velte, Jutta	Fraktionsgeschäftsführerin	1957	Radevormwald	Wiesenstr. 4 42897 Remscheid	GRÜNE
4	Becker, Benjamin Martin Gerhard	Angehender Jurist	1982	Daun	Falkenberg 48 42859 Remscheid	FDP
6	Behrend, Axel	Fraktionsgeschäftsführer	1955	Hamburg	Am Müggenbach 9 42855 Remscheid	DIE LINKE
17	Klein, Robert	Ausbildung suchend	1988	Wuppertal	Feldstr. 2 42275 Wuppertal	PIRA- TEN
21	Sieber, Oliver	Qualitätsprüfer	1977	Wuppertal	Oberfeldbach 64 42897 Remscheid	pro NRW

Remscheid, den 6. April 2010

gez.

Dr. Christian Henkelmann

stellvertretender Kreiswahlleiter

10/50

**Landtagswahl am 9. Mai 2010 - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl 2010 für die Stimmbezirke der Stadt Remscheid wird in der Zeit

**vom 19. bis zum 23. April 2010**

im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 110,  
zu den üblichen Öffnungszeiten  
der Abteilung Bürgerservice des Fachdienstes 1.32 - Bürger, Sicherheit und Ordnung

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl – spätestens am **23. April 2010, 12.00 Uhr** – bei der Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 110 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 35 (Remscheid)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 der Landeswahlordnung (bis zum 18. April 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (bis zum 23. April 2010, 12.00 Uhr) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 der Landeswahlordnung (bis zum 18. April 2010) oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (bis zum 23. April 2010, 12.00 Uhr) entstanden ist oder sich herausstellt,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Mai 2010, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.** Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener, plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Sonntag, dem 09. Mai 2010 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Remscheid, 6. April 2010

gez.

Dr. Christian Henkelmann  
stellvertretender Wahlleiter